

Satzung der Gemeinde Dummerstorf zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 , S. 777) sowie § 5 und der §§ 20, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (S. 323, 324) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (GVOBl. M-V 2005, S. 142) – alle in der zurzeit gültigen Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dummerstorf folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Ziel, Inhalt und Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit	2
§ 4 Erlaubnisverfahren	3
§ 5 Anforderungen	4
§ 6 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme	5
§ 7 Gebühren und Kosten	6
§ 8 Haftung	6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 10 Sonstige Vorschriften	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Ziel, Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung zielt darauf, der Verpflichtung der Gemeinde Dummerstorf zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und gleichzeitig Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Gemeinde durch Wahlwerbung zu unterbinden.
- (2) Die Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie für das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 22 des StrWG M-V der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die im Rahmen des Wahlkampfes und bezüglich sonstiger politischer Veranstaltungen für eine Erlaubnis eingehalten werden müssen. Es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.

- (3) Die Verfahrensregelung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke wie Wahlwerbung, Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide sowie Informationsstände mit politischem Inhalt und zu Wahlzwecken) in der Gemeinde Dummerstorf. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Gemeinde Dummerstorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Berechtigte Sondernutzer** im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung Dummerstorf, im Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Dummerstorf, zum Landrat des Kreises Rostock und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) **Berechtigte** sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisatoren und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände aufstellen.
- (3) Die **Plakatwerbung** darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor der Wahl durchgeführt werden. .
- (4) **Werbeträger** sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen. Sie sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger verwendet werden, bei denen eine Verletzungsgefahr entstehen kann. Im Übrigen sind die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik (DIN) zu beachten. Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm, Hängeschilder nicht größer als 85 cm x 60 cm; Großflächenplakatschilder nicht größer als 360 cm x 260 cm sein. Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 6 qm, die Berechtigte zum Zwecke der Information über politische Anlässe sowie Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

- (1) Der Inhalt der verwendeten Symbole und das Informationsmaterial dürfen den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht widersprechen. Auf § 86 Strafgesetzbuch (StGB) – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungsrechtlicher Organisationen – und § 86 a StGB – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – wird hingewiesen.
- (2) Die Hängeschilder (Plakate) können an Lichtmasten bzw. bei Vorhandensein an Standvorrichtungen angebracht bzw. aufgestellt werden.

- (3) An kirchlichen und denkmalgeschützten Gebäuden sowie in deren Umkreis (20,00 m ab Grundstücksgrenze) sind Werbeträger nicht gestattet. Das betrifft insbesondere die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden in Kavelstorf, Kessin und Petschow.
- (4) Werbeträger dürfen nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden bei gemeindlichen Veranstaltungen wie Dorffesten, Feuerwehrausscheiden auf dem Veranstaltungsgelände. Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Auf § 5 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 4 Erlaubnisverfahren

- (1) **Anträge** auf Sondernutzung für politische Werbeträger und Informationsstände sind mindestens 14 Tage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Ordnungsamt der Gemeinde Dummerstorf einzureichen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden im Ordnungsamt entsprechende Antragsformulare (Anlage 1) bereitgehalten und Interessenten zur Verfügung gestellt.
- (2) Dem Antrag zum Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) der genaue Standort des Großflächenplakates (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.
- (3) Die **Erlaubnis** durch das Ordnungsamt der Gemeinde Dummerstorf gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 3 Tage vor der geplanten Ausbringung der politischen Werbeträger und Informationsstände kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- (4) Ein **Widerruf** kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- (5) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z.B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z.B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist nach § 4 Abs. 1 einzuhalten ist.
- (6) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

(7) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von politischen Werbeträgern und Informationsständen oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) oder wenn wegen der Art der Werbeträger bzw. des Informationsstandes oder durch die Art und Weise der beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere wenn durch die Sondernutzung inhaltlich gegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung verstoßen wird.

Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn

- c) der politische Werbeträger oder Informationsstand nicht den in dieser Satzung genannten Bedingungen entspricht,
- d) der Inhalt gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- e) der Antrag unvollständig ist
- f) die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist

(8) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 5 Anforderungen

(1) Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im befestigten Straßenkörper sind nicht gestattet. Verankerungen der politischen Werbeträger durch Pflöcke dürfen nur in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen verwendet werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden.

(2) Die Plakatwerbung ist durch Befestigen an Laternenmasten im Gemeindegebiet zulässig. Sie ist nicht gestattet:

- a) an oder neben Masten vom Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen wie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO i. V. m. § 33 Abs. 2 StVO)
- b) an oder auf Brücken, Haltestellen und Verkehrskreiseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern,
- c) an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind,

- d) auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art,
 - e) an Bäumen,
 - f) wenn dadurch der Lichteinfall in Räumen von Wohn- und Geschäftshäusern gemindert wird,
 - g) wenn dadurch bereits vorhandene Plakate verdeckt oder überklebt werden.
- (3) Werbeträger sind so aufzustellen, aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- (4) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- (5) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (6) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
- a) Informationsstände dürfen ortansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen,
 - b) Beschallung ist unzulässig,
 - c) Passanten dürfen nicht belästigt noch genötigt werden,
 - d) Informationsmaterial darf von den Informationsstandbetreibern nicht direkt an die sich in der Nähe des Standes befindlichen Personen verteilt werden, sondern nur an Personen, die sich von selbst zum Informationsstand begeben und ausdrücklich Informationsmaterial verlangen.

§ 6 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Hänge- und Stellschilder einschließlich Plakate sind binnen 14 Tagen nach dem Wahltag oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- (2) Großflächenplakatschilder sind binnen 14 Tagen nach dem Wahltag oder der Abstimmung vollständig zu berräumen, spätestens bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- (3) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- (4) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. dem Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu berräumen. Die öffentlichen Straßenflächen bzw. die Flächen des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wieder herzustellen.

- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte bzw. beschädigte sowie nicht innerhalb der Frist abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Dummerstorf beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungskosten im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Dummerstorf von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 politische Werbeträger ohne erforderliche Erlaubnis anbringt bzw. anbringen lässt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anforderungen in § 5 verstößt oder die Beräumung entsprechend § 6 nicht ordnungsgemäß bzw. nicht termingerecht veranlasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sie beträgt mindestens jedoch 25,00 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist im Sinne von § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG die Gemeinde Dummerstorf.

§ 10 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Straßen- und Wegegesetzes M- V, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Satzung.

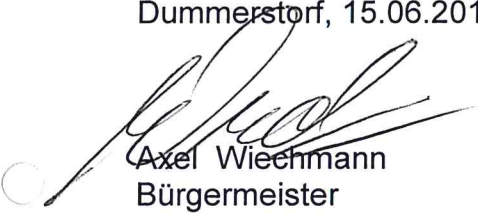
Im Übrigen findet für die Verfahrensregelung zur Wahlwerbung der Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenminister über Lautsprecher

und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.1994 – V 690.55.1-1- 47 (Amtsblatt M-V 1994 S. 899) Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Dummerstorf zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, 15.06.2013


Axel Wiechmann
Bürgermeister

